



Höchste Anforderungen

Neue Norm für Sicherheitszentralen und Leitstellen: EN 50518

Die Errichtung und der Betrieb von Sicherheitszentralen und Leitstellen war bislang von Normen nicht geregelt. Damit wird künftig Schluss sein, da auf europäischer Ebene eine neue Norm für Alarmempfangsstellen (AES) erarbeitet wird, die voraussichtlich noch dieses Jahr verabschiedet wird.

Eine Leitstelle für die Betreuung von Hauskommunikation hat sicherlich ein anderes Anforderungsprofil wie beispielsweise eine behördliche Polizeileitstelle. Bisher konnte deshalb immer wieder das für Sicherheitskonzepte und -planungen bewährte Verfahren angewandt werden, auf Basis von standortbezogenen Risiken und Gefährdungen angepasste Schutzziele zu definieren. Hieraus lassen sich Maßnahmen für Bau, Einrichtung, Technik etc. ableiten. Dieses Verfahren führt regelmäßig zu funktional angepassten und wirtschaftlich optimierten Leitstellen, die genau das abdecken, was erforderlich ist.

Fast ausschließlich für Deutschland relevant gibt es die vom VdS herausgegebene Richtlinie VdS 2153, die die Anforderungen für Errichtung und Betrieb von VdS-konformen Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) beschreibt.

Mit beidem wird voraussichtlich künftig Schluss sein, da vom Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) die neue EN 50518 als dreiteiliger Normenentwurf für Alarmempfangszentralen (AES) - von der Branche bislang weitgehend unbeachtet - erarbeitet wurde und wird.

- Teil 1: Örtliche und bauliche Anforderungen
- Teil 2: Anforderungen an die technische Ausrüstung
- Teil 3: Abläufe und Anforderungen an den Betrieb



Die Verabschiedung auf europäischer Ebene für Teil 1 erfolgte bereits, die für die Teile 2 und 3 wird in nächster Zeit erfolgen. Es wird erwartet, dass die Norm noch im laufenden Jahr von CENELEC ratifiziert und angenommen wird. In Ländern, in denen es keine Vorgänger-Norm gibt (z.B. Deutschland, Österreich, Schweiz ...) wird sie ohne Übergangsvorschriften und -fristen in Kraft treten und ist ab sofort als Bestandteil der anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Norm wird erhebliche Veränderungen und Neuerungen bringen. Trotzdem muss bis zum heutigen Tag festgestellt werden, dass in der Praxis und bei den Betroffenen die Normeninhalte vielfach immer noch unbekannt sind. Und dies, obschon die drei Teile der Normentwürfe von Juni 2008 bis Juli 2009 nacheinander veröffentlicht wurden und zugänglich sind.

Von Zentralenverantwortlichen und -betreibern wird immer wieder argumentiert, dass man von der Norm nicht betroffen sei. Dies ist in der Regel eine Fehleinschätzung.

- In Teil 1 heißt es: Die Norm „legt die Mindestanforderungen an die Planung, Ausführung und die erforderlichen Einrichtungen für Örtlichkeiten fest, in denen ... (Alarm-)Signale überwacht, empfangen und verarbeitet werden ...“.
- In der Einleitung wird zudem ausgeführt, dass die Funktionalität des Empfangens, Verarbeitens und Einleitens von Aktionen nicht nur auf Einbruch- und Überfallmeldeanlagen begrenzt ist, sondern auch Videoüberwachungssysteme, Personen-Hilferufanlagen, Zutrittskontrollanlagen und Audio- und Video-Hauskommunikationssysteme umfasst.

Die Norm benutzt in Anlehnung an weitere EN-Normen zum Thema Sicherheitstechnik den „neuen“ Begriff: Alarmempfangsstellen (AES) und meint damit den Platz, an dem die Alarmempfangstechnik unter-



gebracht ist. Zum besseren Verständnis führt die Norm auch aus, dass begrifflich die Abkürzung AES mit NSL gleichzusetzen ist.

Völlig unerwartet ist die Nennung von Personen-Hilferufanlagen und Audio-/Video-Hauskommunikationssystemen. Damit fallen z.B. Aufschaltungen von Aufzugsnotrufen und Behindertennotrufen genauso wie Sprechanlagen in den Regelbereich der Norm!

Neben diesem weiten Anwendungs- bzw. Betroffenheitsspektrum ergibt sich die hauptsächliche Brisanz aber aus den detaillierten und sehr hohen Anforderungen, die an Bau, Technik und Betrieb einer AES gestellt werden:

- In einem ersten Schritt muss eine Risikobeurteilung für den Standort durchgeführt werden, die eine Risikoanalyse und Risikoabschätzung beinhaltet. Alle Risikobeurteilungen sind aufzuzeichnen, z.B. für Brand, Explosion, Überschwemmung, externe Angriffe, Blitz- und Überspannungsschutz, Gefährdungen aus der Nachbarschaft etc und sollte fortgeschrieben werden. Das Risiko für den AES-Standort muss gering sein.
- Der Zugang zur AES oder das Gebäude, in dem die AES untergebracht ist, sollte ausschließlich für die AES genutzt werden.
- Die Vorgabe eines festen Gebäudes überrascht nicht, die Anforderungen an die „Festigkeit“ allerdings schon:
 - * Fassade, Türen, Fenster: Resistance Class 4 (gem. EN 1627). Dies entspricht in etwa der geläufigeren Widerstandsklassifikation WK4. Zusätzlich Durchschusshemmung FB3.
 - * Verglasungen: Mechanische Festigkeit P6B und Durchschusshemmung BR4-S
- Einbruchmelde-/Überfallmeldeanlage gem. EN 50131: Sicherheitsgrad 3 (korrespondiert mit VdS-Klasse B)
- Lüftungssysteme sind gefordert und erforderlich, da die durchschusshemmenden Fassaden- und Fensterkonstruktionen natürlich nicht geöffnet werden dürfen. Die Nichtöffenbarkeit steht



zwar nicht in der Norm, es würde aber jedem Schutzgedanken einer Leitstelle widersprechen, zum einen durchschusshemmende Fenster- und Fassadenkonstruktionen zu fordern, zum anderen die Fenster offen stehen lassen zu dürfen.

- Die Lüftungsein- und -ausgangsöffnungen müssen mit luftdichten Klappen geschützt sein, die aus der AES zu verriegeln sind.
- Gasmeldeanlage mindestens für Kohlenmonoxid (CO)
- Alarmübertragungen an eine abgesetzte AES über einen redundanten Übertragungsweg
- Toiletten und Waschgelegenheiten müssen innerhalb der AES liegen
- Fläche des Eingangsbereiches mit Schleuse von höchstens 6 m²
- Notstromversorgung mit USV für 10 Minuten und Notstromgenerator für 24 Stunden
- Es werden strenge Zeitreglementierungen für Alarmübertragungszeiten vorgegeben, die im Zusammenhang mit der EN 50131 (Alarmanlagen) und der EN 50136 (Alarmübertragungsanlagen) zu sehen sind. Die Zeiten sind kontinuierlich zu erfassen und auszuwerten.
- So gut wie alle Daten müssen mit vorgegebenen Fristen aufgezeichnet werden: Signale, alle durchgeführten Maßnahmen, Fehler und Störungen, Telefongespräche etc. Hierfür ist ein Datenbank-Verwaltungssystem gefordert.
- Ermitteln und Sicherstellen einer Verfügbarkeit in Prozent der Zeit, in der die AES gem. EN 50136-1 betriebsbereit ist (Alarmübertragungsanlagen)
- umfangreiche Notfallplanungen und dokumentierte Betriebsabläufe
- ständige Personalbesetzung mit zwei Bedienern
- Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen muss ein jährliches Audit durch eine akkreditierte Stelle stattfinden.

Es drängt sich der starke Verdacht auf, dass wieder einmal eine Norm von der Industrie für die Industrie geschaffen wird, die die eigenen Verkaufsinteressen fördert. Angesichts der Vertreter im



Normungsgremium überrascht dies, wie üblich bei Normierungsverfahren, nicht.

Mehr als verwunderlich ist es aber auch, dass sich auf Seiten der Betroffenen, der Betreiber und Verantwortlichen von NSL, auch bei deren Verbänden (z.B. des Wach- und Sicherheitsgewerbes), bislang kaum Widerstand regte und regt.

Man braucht kein Prophet zu sein um vorherzusehen, dass diese Norm mit den teilweise übermäßig hohen Anforderungen das Wach- und Sicherheitsgewerbe und das Aufschaltegeschäft gründlich durcheinander wirbeln wird. Viele, wenn nicht die meisten der klein- und mittelständischen NSL-Betreiber können Investitionen zur Erlangung einer EN-konformen NSL/AES überhaupt nicht stemmen. Erst recht nicht die massiv gesteigerten laufenden Betriebskosten, die sich aus den Normenanforderungen ergeben. Es wird zum einen eine erhebliche Marktausdünnung und zum anderen sicherlich Zusammenschlüsse von Empfangsstellen geben, um gemeinsam den Aufwand bewältigen und am Markt bestehen zu können.

Außer den beschriebenen wird es im deutschsprachigen Markt beim VdS noch eine weitere Konsequenz geben. Die VdS-Richtlinie 2153 (Notruf- und Serviceleitstellen NSL) wird entsprechend den Inhalten der neuen EN 50518 angepasst. Das bedeutet:

- die bestehenden VdS-Zertifizierungen von NSL können in der vorhandenen Form voraussichtlich nicht weiter geführt werden.
- Auch der VdS übernimmt folgerichtig die Anforderungen der EN 50518. D.h., dass künftige VdS-anerkannte NSL auch die hohen Anforderungen der Norm erfüllen müssen, sicherlich noch ergänzt um VdS-spezifische Anforderungen.
- Auf nationaler Ebene wurde mit den Mitgliedern VdS, BHE, BdWS, Polizei, Versicherungswirtschaft und Verwaltungs BG eine Arbeitsgruppe Alarm (AG Alarm) im letzten Jahr ins Leben gerufen. In dieser AG Alarm werden Regelungen und Vorgänge



erarbeitet, die die künftige nationale Norm betreffen und die das weitere Vorgehen im Umgang mit der nationalen Umsetzung beschreibt.

Die Ankündigung des VdS fand im Übrigen auf einer Veranstaltung der SIMEDIA GmbH (www.simedia.de) statt. Die SIMEDIA informierte innerhalb mehrerer Forumsveranstaltungen zur neuen Norm und deren Konsequenzen. Die große Beteiligung an den Veranstaltungen bestätigt, dass überall noch erheblicher Informations- und Aufklärungsbedarf innerhalb der Branche besteht.

Es scheint so, als ob die europäische Regelungsbürokratie wieder einmal (ohne Not) in vollen Zügen zuschlägt und hohe und höchste Vorgaben für die Ausführung von Leitstellen / Alarmempfangsstellen festlegt, ohne Rücksicht auf unterschiedliche nationale Bedürfnisse und erst recht ohne Rücksicht auf das ohnehin schon strapazierte Wach- und Sicherheitsgewerbe. Lachende Dritte dürften, nicht ganz unerwartet wie bei vielen Normungsbestrebungen, zum einen die Big Player (am Wach- und Sicherheitsmarkt) und zum anderen die Industrie und das liefernde Gewerbe sein.

Peter Loibl (Dipl. Ing.)
Geschäftsführer der VON ZUR MÜHLEN'SCHE GmbH,
Sicherheitsberatung - Sicherheitsplanung - Rechenzentrumsplanung,
Bonn.
Telefon: 0228 96293-29
Mail: lop@vzm.de
Internet: www.vzm.de